

Verfahrensregeln | Stand: September 2021

Anerkennung von Qualifikationen

von Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften im
DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Vorwort

Die vorliegenden Verfahrensregelungen beschreiben die Zuständigkeiten, die Verfahren zur Anerkennung und den grundlegenden Prüfungsvorgang auf Gleichwertigkeit bereits bestehender Qualifikationen. Sie stellen damit sicher, dass Ehrenamtliche entsprechend ihrer Kompetenzen in den Aufgabenbereichen der Rotkreuzgemeinschaften eingesetzt werden können und eine einheitliche Bewertung vergleichbarer Qualifikationen gemäß der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften erfolgt.

1. Zuständigkeit der Antragsstellung

Die Kreisrotkreuzleitung ist entsprechend der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften federführend für die nachhaltige Personalentwicklung verantwortlich. Hat ein Mitglied eine für die Rotkreuz-Tätigkeit relevante Qualifikation bereits erworben, kann die Kreisrotkreuzleitung diese Qualifikation anerkennen. Die Kreisrotkreuzleitung kann für die Initiierung eines Anerkennungsverfahrens auch Dritte mit der Prüfung beauftragen (Servicestellen Ehrenamt, Fachberater Ausbildung). Schlusszeichnung des Anerkennungsverfahrens obliegt der Kreisrotkreuzleitung.

2. Anerkennungsverfahren

In einem Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob die angeeigneten Kompetenzen einer Qualifikationsmaßnahme mit einer verbandlichen Qualifikation vergleichbar sind und welche Kompetenzen ggf. fehlen, um eine Gleichwertigkeit herzustellen (Prüfung auf Gleichwertigkeit). Maßgeblich ist hierbei die kompetenzorientierte Betrachtung des Einzelfalls und die standardisierte Entschlussfassung mit Hilfe der geltenden Anerkennungsmatrix.

Die Prüfung auf Gleichwertigkeit ist sachgerecht auf Basis der vorhandenen Kompetenzen durchzuführen. Es sind vorhandene und geforderte Kompetenzen zu vergleichen, wobei fehlende Kompetenzen oder fehlende Nachweise nicht generell zur Ablehnung führen und Kompensationen mit sonstigen Befähigungs- oder Erfahrungsnachweisen grundsätzlich möglich sind. Ziel ist es, dass so weit wie sachgerecht vertretbar Qualifikationen anerkannt werden, damit Mitglieder angemessen eingesetzt werden und zeitnah die jeweils für sie vorgesehenen Funktionen erlangen können.

Die Prüfung erfolgt auf Basis originaler Qualifikationsnachweise (Zertifikaten, Bescheinigungen, Urkunden usw.). Diese müssen aussagekräftige Informationen über Ausbildungszeiten, Themen, Veranstalter, erzielte Qualifikation und Kompetenzen usw. enthalten. Bei erfolgter Anerkennung behalten die

Qualifikationsnachweise ihrer Gültigkeit. Es erfolgt keine „Umschreibung“ in Form einer Bescheinigung über eine verbandliche Qualifikation, sondern lediglich eine Bescheinigung über die Anerkennung auf Gleichwertigkeit.

Die Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens sind dem Mitglied durch die Kreisrotkreuzleitung mitzuteilen.

Art des Anerkennungsverfahrens

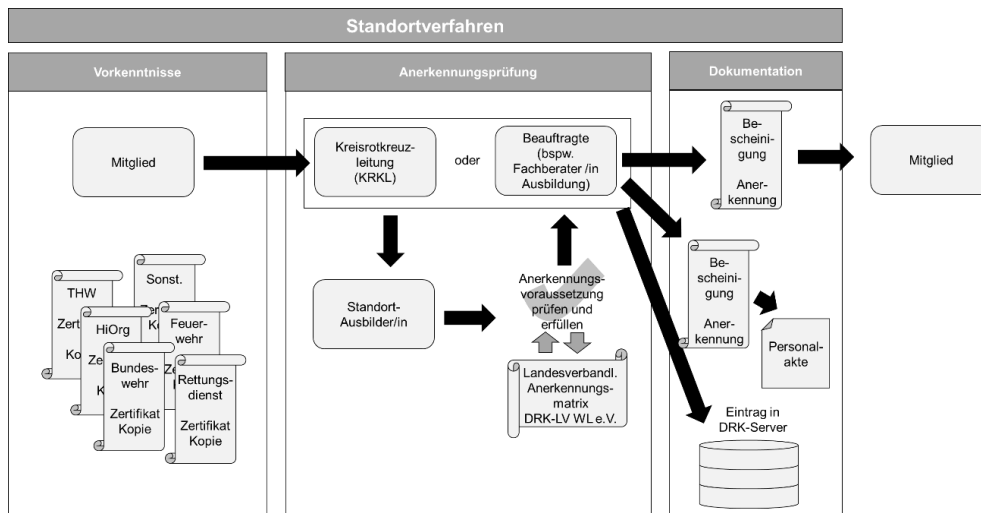
Es sind zwei Arten von Anerkennungsverfahren zu unterscheiden.

Sind Qualifikationen für Ausbildungsformate anzuerkennen, die durch Standortausbilder in den Orts- und Kreisverbänden durchgeführt werden, wird das Anerkennungsverfahren innerhalb des Kreisverbandes durchgeführt (Anerkennungsverfahren von Standortausbildungen).

Prüfungen auf Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die durch den Landesverband durchgeführt werden, sind nur durch den Landesverband vorzunehmen (Anerkennungsverfahren von landesverbandlichen Ausbildungen).

Welche Art des Anerkennungsverfahrens bei welchem Ausbildungsformat Anwendung findet, ist durch die Landesrotkreuzleitung wie nachfolgend beschrieben festgelegt worden.

3. Anerkennungsverfahren von Standortausbildungen (Standortverfahren)



Eine Anerkennung auf Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die üblicherweise durch die Kreisverbände/die Ortsvereine durchgeführt werden, sind durch die Standortausbilder in den Orts- und Kreisverbänden zu prüfen und von der zuständigen Kreisrotkreuzleitung zu bestätigen (Standortverfahren).

Die Prüfung auf Gleichwertigkeit erfolgt durch Auszubildende mit gültiger Lehrberechtigung für die anzuerkennende verbandliche Ausbildung. Qualifikationen sind mit Standortausbildungen gleichwertig, wenn die erworbenen Kompetenzen vergleichbar sind. Als gleichwertig anzuerkennende Kompetenzen können aus vorangegangenen beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten herrühren und müssen durch Bescheinigungen oder Urkunden nachgewiesen werden. Die Prüfung erfolgt als Einzelfallprüfung anhand der geltenden Anerkennungsmatrix. Finden sich in der Anerkennungsmatrix keine Angaben zur vorgelegten Qualifikation, können Standortausbilder auch mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren bestehende Kompetenzen nachweisen.

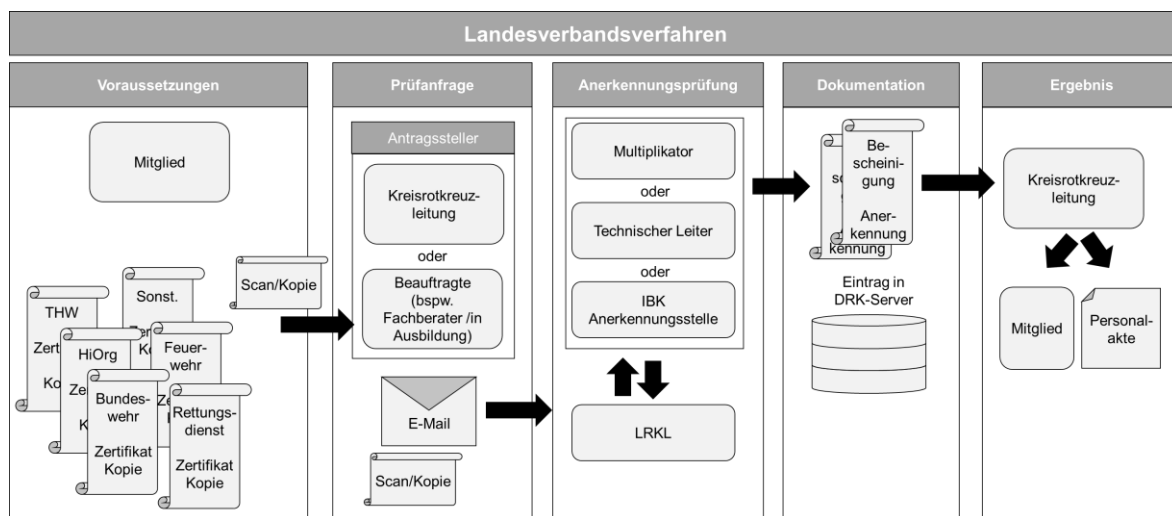
Die geltende Anerkennungsmatrix zeigt ggf. Auflagen auf, die zu erfüllen sind, um eine Gleichwertigkeit herzustellen. Aufgeführte Auflagen stellen sicher, dass fehlende Kompetenzen durch individuelle Schulungsmaßnahmen erworben werden und einer originären Schulung entsprechen.

Sind in einem Kreisverband keine Personen mit entsprechender Lehrberechtigung vorhanden, können Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung aus anderen Kreisverbänden in Absprache mit der dortigen Kreisrotkreuzleitung ebenfalls zur fachlichen Prüfung herangezogen werden.

Die Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit der für das Mitglied zuständigen Kreisrotkreuzleitung. Bestehen Unklarheiten oder Unsicherheiten, können die landesverbandlichen Multiplikatoren des jeweiligen Ausbildungsformates für Rückfragen und Empfehlungen kontaktiert werden. Existieren keine landesverbandlichen Multiplikatoren für das betreffende Ausbildungsformat, steht hierfür die Landesrotkreuzleitung bzw. mit den von ihr benannten Technischen Leitern zur Verfügung.

Kann keine Gleichwertigkeit festgestellt werden, ist dies dem Mitglied mitzuteilen und es sind möglichst die weiteren Qualifizierungswege aufzuzeigen. Die Anerkennung von Ausbildungen ist dem Mitglied entsprechend durch die Kreisrotkreuzleitung zu bescheinigen und durch einen Eintrag im DRK-Server zu dokumentieren.

4. Anerkennungsverfahren von landesverbandlichen Ausbildungen (Landesverbandsverfahren)



Eine Anerkennung auf Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die durch den Landesverband durchgeführt werden, ist nur durch den Landesverband vorzunehmen (Landesverbandsverfahren).

Im Landesverbandsverfahren stellen die Kreisrotkreuzleitung oder die von ihnen Beauftragten (Servicestellen Ehrenamt, Fachberater Ausbildung etc.) eine Prüfanfrage an den Landesverband und sind damit Antragsteller (AS). Die AS reichen die Prüfanfrage zusammen mit den für die Prüfung notwendigen Unterlagen, die den Originalen entsprechen, bei der Anerkennungsstelle unter anerkennungsstelle@drk-westfalen.de ein.

Es erfolgt die fachliche Prüfung durch die zuständigen Multiplikatoren bzw. Technischen Leiter. Die schlussendliche Anerkennung erfolgt stets in Absprache mit der Landesrotkreuzleitung, ggf. auch mit der Landesleitung des Jugendrotkreuzes.

Das Ergebnis der Prüfungen wird dem AS per E-Mail mitgeteilt.

Die Kreisrotkreuzleitung hat sicherzustellen, dass das Ergebnis der Anerkennungsprüfung und die Anerkennungsbescheinigung dem Mitglied zugänglich gemacht werden.

5. Auflagen

Wenn eine absolvierte Ausbildung nicht in vollem Umfang den Vorgaben des Verbandes entspricht, kann eine Anerkennung unter Auflagen erfolgen. Auflagen sind in der Regel vorzunehmende Bildungsmaßnahmen, die durch den Orts- oder Kreisverband anzubieten sind.

Erst wenn alle Auflagen erfüllt sind, treten eine Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der anzuerkennenden Qualifikation ein. Funktionen, für die eine anzuerkennende Qualifikation notwendig ist, können daher erst nach Erfüllung der Auflagen übertragen und übernommen werden.

Die Kontrolle, dass alle Auflagen erfüllt werden, obliegt der Kreisrotkreuzleitung.

6. Bescheinigung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheinigung)

Bei positivem Ergebnis wird eine entsprechende Anerkennungsbescheinigung per Email an die Antragsteller versandt, mit der Bitte das Mitglied zu informieren und die Bescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung ist zur Personalakte zu nehmen.

Darüber hinaus wird ein Eintrag im DRK-Server durch die landesverbandliche Servicestelle Ehrenamt veranlasst.

Erfolgte Anerkennungen sind zeitnah im DRK-Server zu dokumentieren. Anerkennungen im Standortverfahren werden durch die jeweiligen Gliederungen im DRK-Server eingetragen. Anerkennungen im Landesverbandsverfahren werden durch den Landesverband im DRK-Server eingetragen.

7. Schutz personenbezogener Daten

Der Schutz personenbezogener Daten ist innerhalb eines Anerkennungsverfahrens entsprechend gesetzlicher Regelungen sicherzustellen.

8. Anerkennungsmatrix

Für verbandliche Ausbildungsformate besteht eine bundeseinheitliche Anerkennungsmatrix, die eine einheitliche und standardisierte Prüfung auf Gleichwertigkeit ermöglicht und ständig auf die gesetzlichen und verbandsrechtlichen Vorgaben angepasst und kontinuierlich fortentwickelt wird.

Eine neu in Kraft getretene Anerkennungsmatrix ersetzt Vorgängerversionen.

9. Arbeitsschutz und Patientensicherheit

Eine Anerkennung ersetzt keine nach dem Arbeitsschutz erforderliche Geräteeinweisung. Ebenso besteht die Einweisungspflicht für Medizinprodukte fort.

10. Prüfmöglichkeiten

Sofern sich nach Beendigung eines Anerkennungsverfahrens noch weitere zu berücksichtigende Aspekte ergeben, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden. Nach erneuter Prüfung entscheidet letztendlich die Landesrotkreuzleitung über den Sachverhalt.

11. Anhang - Angaben zur Bescheinigung der Gleichwertigkeit für Standortverfahren

Es ist ein Muster für eine Anerkennungsbescheinigung beigefügt, die im Standortverfahren durch die Kreisrotkreuzleitung unterzeichnet wird.

Die Anerkennungsbescheinigungen im Landesverbandsverfahren werden durch die Landesgeschäftsstelle erstellt. Eintragungen in den DRK-Server sind durch die Ortsvereine und Kreisverbände vorzunehmen.